

Telefon: 089/233 - 44779

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Alkohol- und Drogenverbot am Partnachplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03024 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 15.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18996

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03024

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 24.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 15.10.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Erlass eines Alkohol- und Drogenverbots am Partnachplatz geprüft wird. Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich seit der Sanierung des Partnachplatzes eine Trinkerszene etabliert habe. Es komme täglich zu Polizei- und Sanitätseinsätzen. Hinzu kommen Drogenkonsum, Gewalt und öffentliches Urinieren.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

1. Zum Thema „Alkoholverbot“

Grundsätzliches zum Erlass einer Alkoholverbotsverordnung:

Mit Art. 30 LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), steht den Kommunen für bestimmte Örtlichkeiten - außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen - ein Instrument zur Verfügung, alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegenzuwirken. Ziel ist es, mit einer Verordnung der zunehmenden Gewaltdelinquenz Rechnung tragen zu können.

Der Erlass der Verordnung ist wegen dieser gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale nur auf hinreichend sicherer, von der Gemeinde darzulegender Tatsachengrundlage möglich. Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund des Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 23.07.2024, Drucksache 19/2073). Als belastbare Erhebungen gelten zum einen die eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse der städtischen Behörden. Zum anderen wird auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zurückgegriffen. In diesem Zusammenhang übermittelte das Polizeipräsidium München die Deliktzahlen und die Anzahl der ermittelten und alkoholisierten Tatverdächtigen für die PKS-Berichtsjahre 2023 und 2024. Diese Daten beziehen sich sowohl auf das gesamte Stadtgebiet München als auch auf den Partnachplatz. Zusätzlich wurden für einen Langzeitvergleich der Kriminalitätslage am Partnachplatz die Jahre 2015 und 2020 herangezogen. Da sich an der Örtlichkeit der U-Bahnhof Partnachplatz befindet, wurde auch der U-Bahnhof in die Betrachtung einbezogen. Die Deliktzahlen für 2025 liegen hingegen noch nicht vor, da die Veröffentlichung dem Bayerischen Staatsminister des Innern vorbehalten ist.

Damit beurteilt werden kann, ob die Tatbestandsmerkmale nach Art. 30 LStVG gegeben sind, müssen im örtlichen Geltungsbereich einer Verordnung somit folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Anteil der **alkoholbedingten** Taten muss besonders hoch sein,
- so dass die **öffentliche Sicherheit** beeinträchtigt ist.
- Die Rechtsverletzungen, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden, müssen regelmäßig, d.h. mit einer **gewissen Häufigkeit**, vorkommen.

Gerade die sogenannten Rohheitsdelikte (z.B. Raub, Bedrohungen, Nachstellungen, Nötigungen oder einfache und gefährliche Körperverletzungen) sowie die Gewaltdelinquenzdelikte (z.B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexueller Übergriff jeweils im besonders schweren Fall, Raub, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung oder erpresserischer Menschenraub) beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit, da durch diese Delikte die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter des Einzelnen (Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Eigentum) in besonderem Maße betroffen sind. Ordnungswidrigkeiten, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, wie z. B. Vermüllung oder wildes Urinieren, stellen demnach noch keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit dar. Daher wird bei der

nachfolgenden Prüfung insbesondere auf die Rohheits- und Gewaltkriminalitätsdelikte abgestellt.

Prüfung der Voraussetzungen des Art. 30 LStVG für den Partnachplatz:

Wie die polizeiliche Auswertung der Kriminalitätszahlen zeigt, wurde im Jahr 2024 im Auswertungsbereich lediglich eine Tat verzeichnet, die der Gewaltkriminalität zuzurechnen ist. Diese wurde aber nicht unter Alkoholeinfluss begangen. Im Jahr 2023 erfolgten keine Gewalttaten bzw. Rohheitsdelikte.

Die Zahl der Straftaten insgesamt bewegt sich mit 41 Fällen im Jahr 2024 (Rückgang um sieben Fälle im Vergleich zu 2023) und 27 Tatverdächtigen auf einem sehr niedrigen Niveau. Eine Alkoholisierungsquote ist bei der geringen Anzahl an allen Tatverdächtigen nicht aussagekräftig.

Zusammenfassung in Bezug auf ein Alkoholverbot am Partnachplatz

Die polizeilichen Zahlen zeigen deutlich, dass der Partnachplatz **nicht** aufgrund von exzessivem Alkoholkonsum als belastete Örtlichkeiten zu werten ist. In den Jahren 2023 und 2024 wurden keine alkoholbedingten Gewalttaten bzw. Rohheitsdelikte begangen. Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Alkoholkonsum- und -mitführverbotsverordnung nach Art. 30 LStVG **nicht** vor.

Auch aus polizeilicher Sicht wird aktuell der Erlass eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots als nicht geboten erachtet. Weder die tägliche Einsatzlage noch das Deliktsaufkommen im Allgemeinen machen aus polizeilicher Sicht ein solches Verbot erforderlich.

2. Erkenntnisse zu Drogenkonsum bzw. Drogenhandel

Hinsichtlich des Drogenkonsums und -handels liegen derzeit keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Aus diesem Grund sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitergehende Überlegungen oder Maßnahmen für den Partnachplatz in dieser Angelegenheit nicht erforderlich.

3. Allgemeine Hinweise

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass ordnungswidrige und strafrechtlich relevante Verhaltensweisen nicht toleriert werden können und entsprechend geahndet werden. Ein Beispiel für ordnungswidriges Verhalten ist das wilde Urinieren, während der Besitz, Handel, Anbau sowie die Einfuhr von Drogen gemäß dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) als strafrechtlich relevantes Verhalten gelten. Um jedoch Maßnahmen ergreifen zu können, müssen die Personalien der betreffenden Personen bekannt sein.

In diesem Zusammenhang sind die Behörden und die Polizei auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Es wird empfohlen, die Polizei unter der Notrufnummer 110 zu kontaktieren, wenn ordnungswidrige oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen beobachtet werden. Die Polizeibeamtinnen und -beamten sind in der Lage, den Sachverhalt vor Ort zu klären, die Personalien der Störenden festzustellen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise das Erteilen von Platzverweisen oder das Erstellen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03024 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 15.10.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung wird aus den dargestellten Gründen nicht entsprochen. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Alkohol- und Drogenverbots liegen am Partnachplatz nicht vor.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03024 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 15.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Keller

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07 Sendling-Westpark

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium – HA II / V Antragsregistrierung

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 07 Sendling-Westpark kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 07 Sendling-Westpark kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 07 Sendling-Westpark ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/222
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW